

Satzung für den Verein "Gemeinsam e.V. Verein zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, namentlich „Gemeinsam e.V. Verein zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach“, kurz „Gemeinsam e.V.“, hat seinen Sitz in Lahnav und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der finanzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Belange der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach und ihre Einrichtungen unter unmittelbarer Trägerschaft zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindearbeit und Gemeindeaufbauarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach sowie Einrichtungen unter ihrer Trägerschaft.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (weggefallen)

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. In Ausnahmefällen und durch gesonderten Aufnahmeantrag können auch Firmen Mitglied werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von 2 Wochen ablehnen.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Ziele und Zwecke zu unterstützen und zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schadet. Die Mitglieder haben das Recht auf völlige Unterstützung und Förderung in ihrem Bestreben, die Satzung zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei dem Zweck und dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhalten. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu geben. Die Kündigung oder der Ausschluss wird mit Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (5) Es besteht die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bei grob schädigendem Verhalten eines Mitgliedes, welches dazu geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.
- (6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Teiledesselben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.
- (7) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von ihrer/m Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen. Bei erheblicher Dringlichkeit besteht die Möglichkeit, die Ladungsfrist auf eine Woche zu verkürzen.
- (2) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Bestätigung der von den Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach delegierten Mitglieder des Vorstandes
- (2) Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in, des/der Kassierers/in und der Beisitzer/innen

- (3) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
Hierzu bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung
- (6) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (7) Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit und der Vergabe von Mitteln des Vereins
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (9) Entlastung des Vorstandes

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand muss zu 75 % aus Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach bestehen. (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in sowie die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Ferner wird von den Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach jeweils ein/e Beisitzer/in den Vorstand entsandt, sowie die oder der Pfarrstelleninhaber/in. (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt der/die Stellvertretende bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(6) § 8, Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen des Evangelischen Pfarramtes Dorlar und Atzbach.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Entwicklung von Strategien zur Beschaffung von Spenden und Zuwendungen, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins.

(2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 13 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer/innen geprüft. Die Prüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Kassenprüfung und Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse wird jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer/innen und außerdem bei Wechsel der/s Kassierin/s geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluss auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch schriftliche Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lahnau, den 22.04.2016

Für den Vorstand

.....
1. Vorsitzende (Dagmar Schwarze-Fiedler)